

2024/002 -

**Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. E 33/2 -Nahversorgung Kaserne-
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der
Behörden**

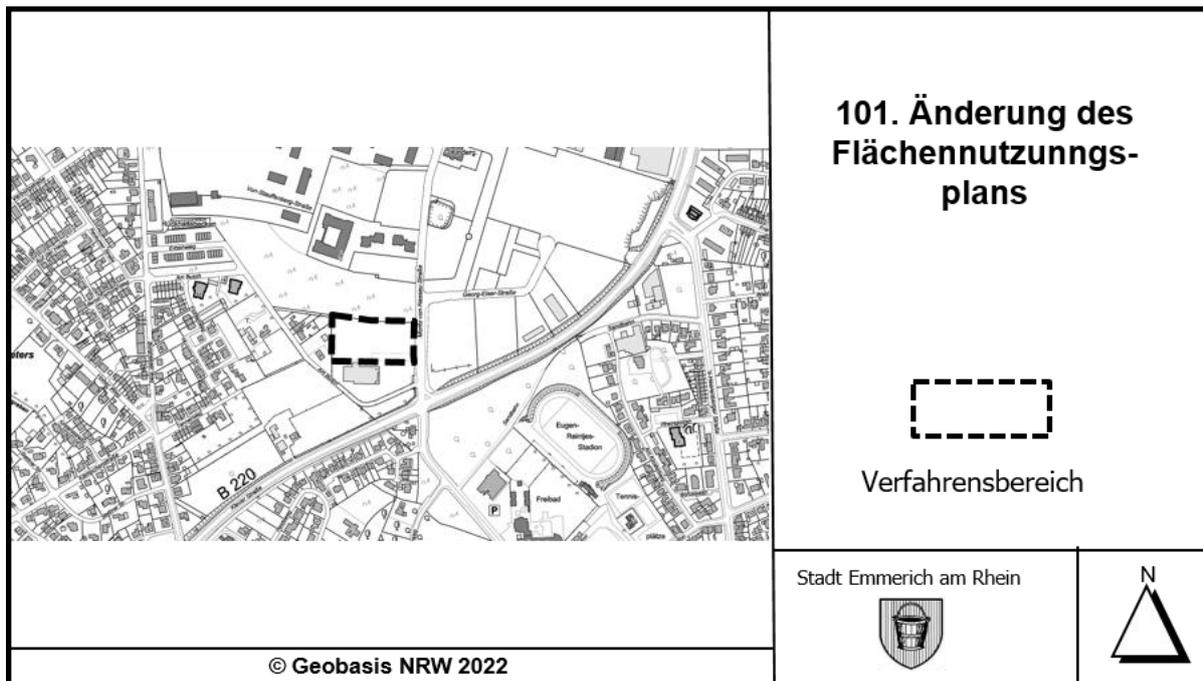
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der
Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 33/2 -Kaserne- ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 33/2 -Kaserne- sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters, einschließlich Bäckerei und eines Drogeriemarktes geschaffen werden. Hierfür ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“ notwendig.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 33/2 -Kaserne- wird im Regelverfahren durchgeführt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Hinze. Erscheinungsweise nach Bedarf. Kostenloser Bezug durch Abholung im Rathaus. Im Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/amtsblaetter/>.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom

18.01.2024 bis einschließlich zum 19.02.2024

im 2. OG des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<http://emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf der 101. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 13.12.2023
Der Bürgermeister

Peter Hinze